

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0355

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	12.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Pferdemarkt am Sonntag, den 05.05.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die

Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Bottroper Pferdemarkt“

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Bottroper Pferdemarkt“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Pferdemarktes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Der Pferdemarkt ist eine, nach der Gewerbeordnung (§69 GewO) festgesetzte, traditionelle Veranstaltung, die auf eine mehr als 400jährige Tradition in Bottrop zurückblickt und sogar Namensgeber eines ursprünglich für den Pferdehandel eingerichteten Marktplatzes in der Bottroper Innenstadt ist. In seiner jetzigen Form wird er seit 1984 ausgerichtet, womit man die Tradition des Pferdehandels in Bottrop erneut aufleben ließ und bis heute fortsetzt. Veranstalter des Pferdemarktes ist seit 2013 das Kulturamt der Stadt Bottrop.

Der Bottroper Pferdemarkt wird traditionell an einem Sonntag im April/ Mai von 11.00 Uhr - 18.00 Uhr ausgerichtet und umfasst neben dem eigentlichen Marktgeschehen auf dem Cyriakusplatz auch einen „Pferde-Trödelmarkt“ (f. Pferdeutensilien) auf der Poststr. als fußläufige Verbindung zum Berliner Platz. Hier gibt es zudem zahlreiche Aktivitäten für Kinder (z. B. Steckpferdparcours.). Die Veranstaltung erfreut sich daher einer großen Beliebtheit nicht nur bei Pferdefreunden sondern auch Familien aus der gesamten Region. Aufgrund der vielen Freizeitangebote und der langen Tradition ist der Pferdemarkt zu einem fest eingeplanten Termin geworden.

Das Veranstaltungsgelände der Marktveranstaltung erstreckt sich vom Cyriakus-Kirchplatz über die Poststraße bis hin zum Berliner Platz und umfasst somit einen Großteil der Bottroper Innenstadt. Auch die Interessengemeinschaften der Gladbecker Str./ der Kirchhellener Str. sowie die IG Altstadt sind eingebunden. Diese veranstalten an dem Sonntag eine Oldtimerparade (Kirchhellener Str. / Rathausplatz) und einen Bauernmarkt (Gladbecker Str.).

Seit der Ausrichtung der Veranstaltung durch das Bottroper Kulturamt liegt der Focus nicht mehr auf den Pferdehandel, sondern insbesondere auf einem ausgiebigen Showprogramm mit verschiedenen Reitstilen (Rodeoreiten, Speedrodeo, Dressurreiten u.a.).

Für Familien gibt es Kutsch- und Planwagenfahrten, Ponyreiten, Workshops sowie eine große Pferdeausstellung. Die verschiedenen in Bottrop ansässigen Reitschulen erhalten die Möglichkeit sich dem Publikum zu präsentieren und ihr Reitlernprogramm vorzuführen. Im Rahmen eines Gewinnspiels haben Gäste die Möglichkeit Reitstunden und andere Sachpreise in einer der Reitschulen zu gewinnen.

Abgerundet wird das Programm des Bottroper Pferdemarktes durch ein umfangreiches Speise- und Getränkeangebot an zahlreichen Verkaufsständen. Der Bottroper Pferdemarkt wird überregional beworben und zieht eine Vielzahl von Besuchern an und hat somit eine prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages.

Die Veranstaltung wurde bereits jahrzehntelang ohne die gleichzeitige Ausrichtung eines verkaufsoffenen Sonntages veranstaltet, was zeigt, dass der verkaufsoffene Sonntag nur ein „Annex“ der Veranstaltung ist. Auch das Werbematerial des Veranstalters nimmt keinerlei oder nur untergeordneten Bezug auf eine gleichzeitige sonntägliche Ladenöffnung, was ebenfalls belegt, dass die Veranstaltung „Pferdemarkt“ und nicht der verkaufsoffene Sonntag im Vordergrund steht.

Das Kulturrat der Stadt Bottrop rechnet mit ca. 27.000 Besuchern (Erfahrungswerte, Zählung). Aufgrund der überregionalen Werbung und der bestehenden langen Tradition erscheint diese Prognose nachvollziehbar.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Pferdemarkt“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Pferdemarkt, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Stadtmitte, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK